

## **Verordnung**

der Gemeinde Niederwürschnitz über das Offenhalten  
der Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren  
an Sonn- und Feiertagen vom 18.02.2008  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächs. Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG vom 16. März 2007 – SächsGVBl. Nr. 4 vom 31.03.2007) erlässt die Gemeinde Niederwürschnitz folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen und des gewerblichen Anbietens außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Niederwürschnitz.
- (2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung
  - auf gewerberechtlich festgesetzte Messen, Märkten und Ausstellungen
  - auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

### § 2 Begriffbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.
- (2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.
- (3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

### § 3 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

- (1) Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen entsprechend § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG in der Gemeinde Niederwürschnitz an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu freier Zeitwahl, insgesamt aber längstens für 6 Stunden am Tag geöffnet sein. Auf die Zeit der Hauptgottesdienste ist Rücksicht zu nehmen.
  - Zeitungen und Zeitschriften
  - Blumen
  - Bäcker- und Konditoreiwaren
  - frische Milch und Milcherzeugnisse

Die Verkaufsstelleninhaber/ -betreiber, die von der Möglichkeit zur Öffnung Gebrauch machen, haben an der Ladentür einen gut sichtbaren Hinweis anzubringen, aus dem sich die konkret festgelegte Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen ergibt.

- (2) Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

#### § 4 Verkauf am 24. Dezember

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

- alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen
- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten
- Verkaufsstellen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung

in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu freier Zeitwahl, insgesamt aber längstens für 3 Stunden am Tag geöffnet sein. Auf die Zeit der Hauptgottesdienste ist Rücksicht zu nehmen. Die Verkaufsstelleninhaber/-betreiber, die von der Möglichkeit zur Öffnung Gebrauch machen, haben an der Ladentür einen gut sichtbaren Hinweis anzubringen, aus dem sich die konkret festgelegte Öffnungszeit ergibt.

Fällt der 24. Dezember auf einen Werktag, gelten die Öffnungszeiten für alle Verkaufsstellen entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

#### § 5 Aufsicht und Auskunft

Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, haben

1. an der Verkaufsstelle bzw. Verkaufseinrichtung neben der Namensangabe gemäß § 15 a Gewerbeordnung die Öffnungszeiten deutlich lesbar anzubringen,
2. den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Auf die Beachtung der Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 10 sowie die Aushang- und Aufzeichnungspflichten nach § 11 und § 12 des SächsLadÖffG wird besonders hingewiesen.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 13 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
2. nach §§ 3 bis 5 dieser Verordnung die Öffnungszeiten nicht deutlich lesbar anbringt oder den Aufsichtsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben nicht wahrheitsgemäß und vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederwürschnitz, den 18.02.2008

Höfer  
Bürgermeister